

Mitteilungsblatt

Amt Oeversee in Tarp

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 6	Freitag, 27. Februar 2026	55. Jahrgang
Seite	Inhalt	
47	Bekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Sankelmark durch die Gemeinde Oeversee	
48	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Süderlück“ der Gemeinde Oeversee	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauser Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**AMT OEVERSEE
BAUAMT****Bekanntmachung****der Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
der ehemaligen Gemeinde Sankelmark durch die Gemeinde Oeversee**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.12.2025 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Sankelmark durch die Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich der „Pumpstraße“, nordwestlich der Straße „Munkwolstruper Weg“ in südwestlicher Ortslage des Ortsteils Munkwolstrup, das Flurstück 53/11 der Flur 5 der Gemarkung Munkwolstrup umfassend, mit Bescheid vom 06.02.2026, Az.: IV 526 – 88719/2025 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tomschauer Str. 3-5, Nebengebäude, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amtoeversee.de.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tarp, den 27. Februar 2026

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage

gez. (LS)
Henningesen

**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses des

Bebauungsplanes Nr. 28 „Süderlück“ der Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich der „Pumpstraße“, nordwestlich der Straße „Munkwolstruper Weg“, in südwestlicher Ortslage des Ortsteils Munkwolstrup, das Flurstück 53/11 der Flur 5 umfassend.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 den Bebauungsplanes Nr. 28 „Süderlück“ der Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich der „Pumpstraße“, nordwestlich der Straße „Munkwolstruper Weg“, in südwestlicher Ortslage des Ortsteils Munkwolstrup, das Flurstück 53/11 der Flur 5 umfassend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.02.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3-5, Nebengebäude,
Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 27. Februar 2026

AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen